



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 11. November 2024

Nummer 96

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Vom 4. November 2024

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie vom 14. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 7), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gebührenbemessung

Soweit Gebühren nach erforderlichem Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenberechnung als Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 96,00 Euro,
 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 82,00 Euro,
 3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 67,00 Euro.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tarifstelle 2.1.1.1.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „30,00“ durch die Angabe „36,60“ ersetzt.
 - b) In der Tarifstelle 2.1.1.1.2.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „55,00“ durch die Angabe „66,00“ ersetzt.
 - c) In der Tarifstelle 2.1.1.1.2.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „15,00“ durch die Angabe „18,00“ ersetzt.

- d) In der Tarifstelle 2.1.1.1.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „10,00“ durch die Angabe „12,00“ ersetzt.
- e) In der Tarifstelle 2.1.1.2.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „25,00“ durch die Angabe „30,00“ ersetzt.
- f) In den Tarifstellen 2.1.1.2.2 und 2.1.1.3 wird jeweils in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „10,00“ durch die Angabe „12,00“ ersetzt.
- g) In der Tarifstelle 2.1.2.1.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „14,00“ durch die Angabe „16,80“ ersetzt.
- h) In der Tarifstelle 2.1.2.1.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „6,00“ durch die Angabe „7,20“ ersetzt.
- i) In der Tarifstelle 2.1.2.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „17,00“ durch die Angabe „20,40“ ersetzt.
- j) In der Tarifstelle 2.1.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „428,00 – 3 087,00“ durch die Angabe „513,60 – 3 704,40“ ersetzt.
- k) In der Tarifstelle 2.2.1.1.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „145,00 – 869,00“ durch die Angabe „174,00 – 1 042,80“ ersetzt.
- l) In der Tarifstelle 2.2.1.1.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „58,00 – 350,00“ durch die Angabe „69,60 – 420,00“ ersetzt.
- m) In der Tarifstelle 2.2.2.1.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „150,00 – 1 159,00“ durch die Angabe „180,00 – 1 390,80“ ersetzt.
- n) In der Tarifstelle 2.2.2.1.2.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „100,00“ durch die Angabe „120,00“ ersetzt.
- o) In der Tarifstelle 2.2.2.1.2.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „150,00“ durch die Angabe „180,00“ ersetzt.
- p) In der Tarifstelle 2.2.2.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „35,00 – 300,00“ durch die Angabe „42,00 – 360,00“ ersetzt.
- q) In der Tarifstelle 2.2.2.3.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „300,00 – 3 000,00“ durch die Angabe „360,00 – 3 600,00“ ersetzt.
- r) In der Tarifstelle 2.2.3.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „116,20 – 1 044,00“ durch die Angabe „139,40 – 1 252,80“ ersetzt.
- s) In der Tarifstelle 2.2.4.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „145,00 – 1 450,00“ durch die Angabe „174,00 – 1 740,00“ ersetzt.
- t) In der Tarifstelle 2.2.4.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „37,00 – 313,00“ durch die Angabe „44,40 – 375,60“ ersetzt.
- u) In der Tarifstelle 2.2.4.4 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „30,00“ durch die Angabe „36,00“ ersetzt.
- v) In der Tarifstelle 2.2.4.5 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „40,00“ durch die Angabe „48,00“ ersetzt.
- w) In der Tarifstelle 2.2.4.6 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „37,00 – 313,00“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand, mindestens 48,00“ ersetzt.

- x) In der Tarifstelle 2.2.5.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „227,00 – 1 700,00“ durch die Angabe „272,40 – 2 040,00“ ersetzt.
- y) In der Tarifstelle 2.2.5.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „85,00 – 397,00“ durch die Angabe „102,00 – 476,40“ ersetzt.
- z) In den Tarifstellen 2.2.5.3.1 bis 2.2.5.3.3 wird jeweils in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „32,00“ durch die Angabe „38,40“ ersetzt.
- aa) In den Tarifstellen 2.2.5.4.1 und 2.2.5.4.2 wird jeweils in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „17,00 – 85,00“ durch die Angabe „20,40 – 102,00“ ersetzt.
- bb) In der Tarifstelle 2.2.5.4.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „34,00 – 170,00“ durch die Angabe „40,80 – 204,00“ ersetzt.
- cc) In den Tarifstellen 2.2.5.4.4 bis 2.2.5.4.6 wird jeweils in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „23,00 – 113,00“ durch die Angabe „27,60 – 135,60“ ersetzt.
- dd) In den Tarifstellen 2.2.6.1 bis 2.2.6.4 wird jeweils in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „510,00“ durch die Angabe „612,00“ ersetzt.
- ee) In der Tarifstelle 2.2.6.5 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „580,00“ durch die Angabe „696,00“ ersetzt.
- ff) In der Tarifstelle 2.2.6.6 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „695,00“ durch die Angabe „834,00“ ersetzt.
- gg) In der Tarifstelle 2.2.6.6.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „58,00“ durch die Angabe „69,60“ ersetzt.
- hh) In den Tarifstellen 2.2.6.7 und 2.2.6.8 wird jeweils in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „580,00“ durch die Angabe „696,00“ ersetzt.
- ii) In der Tarifstelle 2.2.6.9 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „255,00“ durch die Angabe „306,00“ ersetzt.
- jj) In der Tarifstelle 2.2.6.11 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „68,00“ durch die Angabe „82,00“ ersetzt.
- kk) In der Tarifstelle 2.2.7.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „428,00 – 3 087,00“ durch die Angabe „513,60 – 3 704,40“ ersetzt.
- ll) In der Tarifstelle 2.2.7.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „35,00 – 400,00“ durch die Angabe „42,00 – 480,00“ ersetzt.
- mm) In der Tarifstelle 2.2.7.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „189,00 – 1 362,00“ durch die Angabe „226,80 – 1 634,40“ ersetzt.
- nn) In der Tarifstelle 2.2.8 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „30,00 – 200,00“ durch die Angabe „36,00 – 240,00“ ersetzt.
- oo) In der Tarifstelle 2.2.9.1.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „45,00 – 566,00“ durch die Angabe „54,00 – 679,20“ ersetzt.
- pp) In der Tarifstelle 2.2.9.1.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „30,00 – 300,00“ durch die Angabe „36,00 – 360,00“ ersetzt.
- qq) In der Tarifstelle 2.2.9.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „35,00 – 160,00“ durch die Angabe „42,00 – 160,00“ ersetzt.

- rr) In der Tarifstelle 2.2.9.4 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „18,00“ durch die Angabe „21,60“ ersetzt.
- ss) In den Tarifstellen 2.2.9.5 und 2.2.9.6 wird jeweils in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „15,00 – 150,00“ durch die Angabe „18,00 – 180,00“ ersetzt.
- tt) In den Tarifstellen 2.2.9.7 und 2.2.9.8 wird jeweils in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „23,00“ durch die Angabe „27,60“ ersetzt.
- uu) In der Tarifstelle 2.2.9.9 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „11,00 – 145,00“ durch die Angabe „13,20 – 174,00“ ersetzt.
- vv) In der Tarifstelle 2.2.9.10 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „29,00 – 116,00“ durch die Angabe „34,80 – 139,20“ ersetzt.
- ww) In der Tarifstelle 2.2.9.11.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „13,00“ durch die Angabe „15,60“ ersetzt.
- xx) In der Tarifstelle 2.2.9.11.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „58,00 – 434,00“ durch die Angabe „69,60 – 520,80“ ersetzt.
- yy) In der Tarifstelle 2.2.9.12.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „30,00 – 150,00“ durch die Angabe „36,00 – 180,00“ ersetzt.
- zz) In der Tarifstelle 2.2.9.12.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „58,00 – 290,00“ durch die Angabe „69,60 – 348,00“ ersetzt.
- aaa) In der Tarifstelle 2.2.10 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „428,00 – 3 087,00“ durch die Angabe „513,60 – 3 704,40“ ersetzt.
- bbb) In der Tarifstelle 2.3.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „56,00 – 2 267,00“ durch die Angabe „67,20 – 2 720,40“ ersetzt.
- ccc) In der Tarifstelle 2.3.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „420,50 – 1 923,00“ durch die Angabe „504,60 – 2 307,60“ ersetzt.
- ddd) In der Tarifstelle 2.4.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „32,00“ durch die Angabe „38,40“ ersetzt.
- eee) In der Tarifstelle 2.4.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „13,00“ durch die Angabe „15,60“ ersetzt.
- fff) In der Tarifstelle 2.4.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „38,00“ durch die Angabe „45,60“ ersetzt.
- ggg) In der Tarifstelle 2.6 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „950,00“ durch die Angabe „1 140,00“ ersetzt.
- hhh) In den Tarifstellen 2.8 und 2.9 wird jeweils in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „428,00 – 3 087,00“ durch die Angabe „513,60 – 3 704,40“ ersetzt.
- iii) In der Tarifstelle 3.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „120,00 – 3 600,00“ durch die Angabe „164,00 – 4 920,00“ ersetzt.
- jjj) In der Tarifstelle 3.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „120,00 – 3 600,00“ durch die Angabe „164,00 – 4 920,00“ ersetzt.
- kkk) In der Tarifstelle 3.4 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „120,00 – 4 200,00“ durch die Angabe „164,00 – 5 740,00“ ersetzt.

- lll) In der Tarifstelle 3.5 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „120,00 – 3 600,00“ durch die Angabe „164,00 – 3 936,00“ ersetzt.
- mmm) In der Tarifstelle 3.6 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „120,00 – 900,00“ durch die Angabe „164,00 – 1 230,00“ ersetzt.
- nnn) In der Tarifstelle 3.7 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „120,00 – 1 800,00“ durch die Angabe „164,00 – 2 460,00“ ersetzt.
- ooo) In der Tarifstelle 3.8 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „120,00 – 3 600,00“ durch die Angabe „164,00 – 4 920,00“ ersetzt.
- ppp) Nach der Tarifstelle 3.8 werden folgende Tarifstellen 3.9 und 3.10 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„3.9	Überwachung der Durchführung messtechnischer Kontrollen (§ 77 Absatz 1 MPDG in Verbindung mit § 14 MPBetreibV)	164,00 – 3 936,00
3.10	Überwachung und Durchführung von klinischen Prüfungen (§ 68 Absatz 1 MPDG)	164,00 – 3 936,00“.

- qqq) Die Tarifstelle 4.1.4 wird durch die folgenden Tarifstellen 4.1.4 bis 4.1.4.2.5 ersetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„4.1.4	Entscheidung zur Planfeststellung von Energieanlagen (§ 43 Absatz 1 und 2 EnWG)	
4.1.4.1	Entscheidung zur Planfeststellung von Hochspannungsleitungen, Gasleitungen und Wasserstoffleitungen	30 000,00 – 50 000,00 je angefangenem Kilometer
4.1.4.2	Entscheidung zur Planfeststellung von Energieanlagen nach § 43 Absatz 2 EnWG (fakultative Planfeststellung), soweit diese nicht in ein Verfahren nach Tarifstelle 4.1.4.1 integriert oder mit einem solchen verbunden sind, deren Errichtungskosten	
4.1.4.2.1	500 000,00 Euro nicht übersteigen	18 000,00
4.1.4.2.2	mehr als 500 000,00 Euro bis zu 2 500 000,00 Euro	18 000,00 zuzüglich 1,5 Prozent der 500 000,00 Euro übersteigenden Errichtungskosten. Soweit die Gebühr nach den Errichtungskosten zu berechnen ist, sind die voraussichtlichen Gesamtkosten jener Lieferung und Leistung zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Errichtung bis zur Schlussabnahme erforderlich erscheinen, einschließlich Umsatzsteuer.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
4.1.4.2.3	mehr als 2 500 000,00 Euro bis zu 7 500 000,00 Euro	48 000,00 zuzüglich 0,3 Prozent der 2 500 000,00 Euro übersteigenden Errichtungskosten. Soweit die Gebühr nach den Errichtungskosten zu berechnen ist, sind die voraussichtlichen Gesamtkosten jener Lieferung und Leistung zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Errichtung bis zur Schlussabnahme erforderlich erscheinen, einschließlich Umsatzsteuer.
4.1.4.2.4	mehr als 7 500 000,00 Euro bis zu 20 000 000,00 Euro	63 000,00 zuzüglich 0,2 Prozent der 7 500 000,00 Euro übersteigenden Errichtungskosten. Soweit die Gebühr nach den Errichtungskosten zu berechnen ist, sind die voraussichtlichen Gesamtkosten jener Lieferung und Leistung zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Errichtung bis zur Schlussabnahme erforderlich erscheinen, einschließlich Umsatzsteuer.
4.1.4.2.5	mehr als 20 000 000,00 Euro	88 000,00 zuzüglich 0,2 Prozent der 20 000 000,00 Euro übersteigenden Errichtungskosten. Soweit die Gebühr nach den Errichtungskosten zu berechnen ist, sind die voraussichtlichen Gesamtkosten jener Lieferung und Leistung zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Errichtung bis zur Schlussabnahme erforderlich erscheinen, einschließlich Umsatzsteuer.“

rrr) Nach der Tarifstelle 4.1.13 wird folgende Tarifstelle 4.1.14 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„4.1.14	Entscheidung über die Umstellung von Leitungen für den Transport von Erdgas auf den Transport von Wasserstoff (§ 113c Absatz 3 EnWG)	60,00 – 2 200,00“.

sss) In der Tarifstelle 4.5.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „1 200,00 – 4 500,00“ durch die Angabe „1 450,00 – 5 090,00“ ersetzt.

ttt) In der Tarifstelle 4.5.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „300,00 – 1 200,00“ durch die Angabe „362,00 – 1 360,00“ ersetzt.

- uuu) In der Tarifstelle 5.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „2 031,50 – 2 575,50“ durch die Angabe „2 388,00 – 3 044,00“ ersetzt.
- vvv) In der Tarifstelle 5.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „2 031,50“ durch die Angabe „2 388,00“ ersetzt.
- www) In der Tarifstelle 5.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „2 210,00“ durch die Angabe „2 600,00“ ersetzt.
- xxx) In der Tarifstelle 6.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „110,00“ durch die Angabe „132,60“ ersetzt.
- yyy) In der Tarifstelle 6.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „57,00 – 565,00“ durch die Angabe „68,70 – 681,30“ ersetzt.
- zzz) In der Tarifstelle 6.3.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „95,00“ durch die Angabe „114,60“ ersetzt.
- aaaa) In der Tarifstelle 6.3.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „41,00“ durch die Angabe „49,40“ ersetzt.
- bbbb) In der Tarifstelle 6.3.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „61,00“ durch die Angabe „73,60“ ersetzt.
- cccc) In der Tarifstelle 6.3.4 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „22,00“ durch die Angabe „26,50“ ersetzt.
- dddd) In der Tarifstelle 6.4.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „387,00“ durch die Angabe „466,70“ ersetzt.
- eeee) In den Tarifstellen 6.4.2 bis 6.4.4 wird jeweils in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „52,00“ durch die Angabe „62,70“ ersetzt.
- ffff) In der Tarifstelle 6.5.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „77,00“ durch die Angabe „92,90“ ersetzt.
- gggg) In der Tarifstelle 6.5.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „175,00“ durch die Angabe „211,00“ ersetzt.
- hhhh) In der Tarifstelle 6.5.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „163,00“ durch die Angabe „195,60“ ersetzt.
- iiii) In der Tarifstelle 6.5.4 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „80,00“ durch die Angabe „96,50“ ersetzt.
- jjjj) In der Tarifstelle 6.6 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „85,00“ durch die Angabe „102,50“ ersetzt.
- kkkk) In der Tarifstelle 6.7.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „82,00“ durch die Angabe „98,90“ ersetzt.
- llll) In der Tarifstelle 6.7.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „55,00 – 109,00“ durch die Angabe „66,30 – 131,40“ ersetzt.
- mmmm) In der Tarifstelle 6.8 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „110,00“ durch die Angabe „132,70“ ersetzt.
- nmmn) In der Tarifstelle 6.9 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „56,50 – 565,00“ durch die Angabe „68,10 – 618,30“ ersetzt.

- oooo) In den Tarifstellen 6.10 und 6.11 wird jeweils in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „41,00“ durch die Angabe „49,40“ ersetzt.
- pppp) In der Tarifstelle 14.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „78,00“ durch die Angabe „89,00“ ersetzt.
- qqqq) In der Tarifstelle 14.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „65,00“ durch die Angabe „75,00“ ersetzt.
- rrrr) In der Tarifstelle 15.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „78,00“ durch die Angabe „89,00“ ersetzt.
- ssss) In der Tarifstelle 15.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „65,00“ durch die Angabe „75,00“ ersetzt.
- tttt) In der Tarifstelle 16.1 werden in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „55,00“ durch die Angabe „57,00“, die Angabe „65,00“ durch die Angabe „70,00“, die Angabe „80,00“ durch die Angabe „89,00“ und die Angabe „95,00“ durch die Angabe „107,00“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 4. November 2024

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Energie

Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach